

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2021

Ausgegeben Konstanz, 20. April 2021

Nr. 110

Tag

INHALT

Seite

19.04.2021

1. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 13. April 20212

**Erste Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung für die
Masterstudiengänge (ZuSMA)
vom 13. April 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 13. April 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA) in der Fassung vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) beschlossen.

Artikel 1

Nach Teil 2 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3 – Besonderer Teil

§ 12 Studiengang Architektur (MAR)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur. Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 muss für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums ein Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit,
- II. Kommunikative Kompetenzen und
- III. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien min-

destens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Tätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer gemeinsamen Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ;0,5 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt. Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Architektur.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 und die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 13 Kommunikationsdesign (MKD)

(1) Studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Kommunikationsdesign oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9 Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Orientiertheit über aktuelle Themen des Fachdiskurses,
- II. Informiertheit über allgemeine gesellschaftliche Fragestellungen,
- III. Souveränität im Umgang mit fachspezifischen Begriffen und Methoden,
- IV. Kommunikative und strategische Kompetenzen und Schlüssigkeit der Argumentation und
- V. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten bildet die Auswahlnote (vgl. Abs. 4).

2. Arbeiten, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder im Rahmen einer Berufstätigkeit erbracht wurden - Vorauswahl

Mit den Bewerbungsunterlagen ist ein Portfolio mit Motivationsbericht und 10–12 eigenen, gestalterischen Arbeiten aus dem Bereich Kommunikationsdesign und/ oder verwandter Fachrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Studium nach Abs. 1 oder einer beruflichen Tätigkeit erstellt wurden, sowie eine schriftliche Erklärung, dass alle vorgelegten Arbeiten selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, vorzulegen. Der Schwerpunkt der Arbeiten muss im Bereich des Kommunikationsdesigns liegen. Das

Portfolio muss ohne digitale Hilfsmittel zu beurteilen sein. Die Bewertung des Portfolios ergibt die Vorauswahlnote. Das Ergebnis der Vorauswahl entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt nach Eignung für den Studiengang Kommunikationsdesign auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission nach § 8 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das arithmetische Mittel der Noten bildet die Vorauswahlnote. Die Vorauswahl ist bestanden, wenn das Portfolio mindestens mit der Durchschnittsnote 3,0 bewertet wurde.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Es werden nur gestalterische Arbeiten gemäß Nr. 2 berücksichtigt.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach Abs. 2 Nr. 2 statt. Wer die Vorauswahl nach Abs. 2 Nr. 2 bestanden hat wird auf einer Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 geführt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Kommunikationsdesign.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird, unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch mindestens mit der Note „4,0“ abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 1 erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 14 Bau- und Umweltingenieurwesen (MBU)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik & Ressourcenmanagement / Umweltingenieurwesen oder einer jeweils verwandten Fachrichtung. Der Masterstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen gliedert sich in die Studienrichtungen Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der beiden Studienrichtungen verbindlich gewählt werden. Auf die Studienrichtung Bauingenieurwesen entfallen 80 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Zugangsvoraussetzung für diese Studienrichtung ist ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung. Auf die Studienrichtung Umweltingenieurwesen entfallen 20 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Zugangsvoraussetzung ist für diese Studienrichtung ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Umwelttechnik und Ressourcenmanagement oder Umweltingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang,
- II. Kommunikative Kompetenzen und
- III. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewerbung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Praxistätigkeit in den Bereichen Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Ressourcenmanagement oder Umweltingenieurwesen, die nach Abschluss des grundständigen Studiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleitete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise anerkannter Einrichtungen, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen zusammen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala mit 0,0; 0,1; 0,2; ...; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4, getrennt nach den Studienrichtungen Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen statt. Dazu wird für jede Studienrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der für die jeweilige Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, für jede Studienrichtung eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 70 von Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 30 von Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 15 Elektrische Systeme (EIM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudien- gang Elektrische Systeme ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Studium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrich- tung Elektrotechnik und Informationstechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs
Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1 für die Auswahl- entscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durch- schnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilno- te 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähig- keitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens zwölf Monaten, nachge- wiesen wird, und besondere Vorbildung, insbe- sondere Nachweise über abgeleistete einschlägi- ge Fort- und Weiterbildungsnachweise einer an- erkannten Einrichtung werden gemäß folgender Skala berücksichtigt:

1. besondere Qualifikation(en) mit einem Noten- punkt zwischen 0,1 und 0,3
2. Berufstätigkeit ab zwölf Monate mit einem Notenpunkt zwischen 0,1 und 0,3.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissi- onsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der entsprechende Wert bzw. die kumulierte Ge- samtzahl von 1. und 2. bildet die Teilnote 2.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlent- scheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste

nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 wird die Teilno- te 2 nach Abs. 2 Nr. 4 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 16 Business Information Technology (BIT)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudien- gang Business Information Technology ist ein mit der Note 2,4 oder besser abgeschlossenes grund- ständiges Hochschulstudium der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre oder in einem zur Informatik oder Betriebswirtschaftslehre ver- wandten Studiengang. Davon ausgeschlossen ist der Studiengang Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang

1. Bei einem Studienabschluss in Informatik müs- sen mindestens 100 ECTS-Punkte in Informatik- Fächern nachgewiesen werden. Darin müssen enthalten sein:

- a. Grundlagen der Informatik,
- b. Programmierung,
- c. Algorithmen und Datenstrukturen und
- d. Datenbanken.

2. Bei einem Studienabschluss in Betriebswirt- schaftslehre müssen mindestens 100 ECTS- Punkte in betriebswirtschaftlichen Fächern nachgewiesen werden. Darin müssen enthalten sein:

- a. Grundlagen der Betriebswirtschaft,
- b. Rechnungswesen,
- c. Supply Chain Management und
- d. Controlling.

3. Bei einem Studienabschluss in einem zu Infor- matik und/oder Betriebswirtschaftslehre ver- wandten Studiengang müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in Informatik-Fächern und/oder betriebswirtschaftlichen Fächern nachgewiesen werden, wobei darin aus den unter Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 a) bis d) genannten Fächern mindestens vier enthalten sein müssen.

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 muss für den Abschluss des grundständigen Hochschul- studiums statt 210 ECTS ein Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

I. Grad der Motivation für den gewählten Studi- engang und sich typischerweise daran an- schließenden Berufstätigkeit; Interesse am Stu- dienfach, Reflexion der beruflichen Zielsetzungen Wissenschaft und Praxis und

II. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüs- sigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Eigenständigkeit.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzier- ten Bewertung sind Zwischenwerte durch Ernied-

rigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zuläs- sig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 aus- geschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskom- missionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Be- werberin hat erfolgreich an dem Auswahlge- spräch teilgenommen, wenn alle Kriterien min- destens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentschei- dung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahl- entscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Durchschnitts- note nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähig- keitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis in der Anwendung oder Darstellung betrieblicher Informationssysteme für die Dauer von mindes- tens sechs Monaten, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird, und besondere Vorbildun- gen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei werden die Be- rufstätigkeit oder besondere Vorbildungen, ins- besondere Nachweise über abgeleistete einschlä- gige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung gemäß folgender Skala bewertet:

1. besondere Vorbildung(en) um den Wert 0,1,
2. Berufstätigkeit ab sechs Monate um den Wert 0,1,
3. Berufstätigkeit ab 12 Monate um den Wert 0,2,
4. Berufstätigkeit ab 18 Monate um den Wert 0,3 und
5. Berufstätigkeit ab 24 Monate um den Wert 0,4.

Der entsprechende Wert bzw. die kumulierte Gesamtzahl von 1 und 2 oder 1 und 3 oder 1 und 4 oder 1 und 5 bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt. Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studiengang Business Information Technology.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 17 Informatik (MSI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Informatik ist ein mit mindestens der Note 2,4 abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Automobilinformationstechnik, Gesundheitsinformatik oder einer verwandten Fachrichtung. Bei einer verwandten Fachrichtung müssen mindestens 60 ECTS-Punkte in Fächern der Informatik nachgewiesen werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der drei Studienrichtungen verbindlich gewählt werden: Autonome Systeme (MSI-AS), IT-Management (MSI-ITM) oder Software-Engineering (MSI-SE). Auf die einzelnen Studienrichtungen entfallen in der Regel jeweils ein Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit, Interesse an der gewählten Studienrichtung und Reflexion der beruflichen Zielsetzung in Wissenschaft und Praxis
- II. Kommunikative Kompetenzen,
- III. Technisches Verständnis und
- IV. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Informatik für die Dauer von mindestens sechs Monate, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleitete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer gemeinsamen Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; 0,3; 0,4; 0,5 gemeinsam bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4, getrennt nach den Studienrichtungen, statt. Dazu wird je Studienrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der für die jeweilige Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste je Studienrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO
Nicht zutreffend.

§ 18 Automotive Systems Engineering (ASE)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Automotive Systems Engineering sind:

1. Ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.
2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:
 - das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
 - ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
 - eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs
Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1 als Basis zur Bestimmung der Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),

- Thermodynamik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Fahrzeugtechnik.

Dabei wird eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer jeweils mit dem Wert 0,1 bewertet. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 2.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Berufstätigkeiten und Weiterbildungen, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Erfahrungen in der Anwendung der fachspezifischen Kompetenzen geführt haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Die durch Weiterbildungszertifikate und Arbeitszeugnisse nachgewiesene Gesamtzeit bis maximal 3 Jahre wird berechnet. Jeder vollständige Monat wird mit 0,01 bewertet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 3.

- (3) **Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1**

Nicht zutreffend.

- (4) **Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10**

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 1 werden die Teilnote 2 und die Teilnote 3 abgezogen.

- (5) **Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO**

Nicht zutreffend.

§ 19 Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudien- gang Umwelt- und Verfahrenstechnik ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grund- ständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Um- welt- und Verfahrenstechnik, Physikalische Technik, Chemie / Biologische Chemie oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durch- schnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilno- te 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähig- keitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Berufstätigkeiten und Weiterbildungen, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudi- ums gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Erfahrungen in der Anwendung der fachspezifischen Kompetenzen geführt haben, werden bei der Auswahl berück- sichtigt. Die durch Arbeitszeugnisse und Weiter- bildungszertifikate nachgewiesenen Berufstätig- keiten und Weiterbildungen werden gemäß fol- gender Skala bewertet:

1. Weiterbildung(en) um den Wert 0,1,
2. Berufstätigkeit ab einem Jahr um den Wert 0,1,
3. Berufstätigkeit ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
4. Berufstätigkeit ab drei Jahren um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bzw. die kumulierte Gesamtzahl von 1 und 2 oder 1 und 3 oder 1 und 4 bildet die Teilnote 2.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlent- scheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 wird die Teilno- te 2 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 20 Wirtschaftsingenieurwesen (MWI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Bauwesen oder einer verwandten Fachrichtung (für die Studienrichtung Bauingenieurwesen), mit der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik oder einer verwandten Fachrichtung (für die Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik) oder mit der Studienrichtung Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung (für die Studienrichtung Maschinenbau).

2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:

- das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
- ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
- eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
- eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der drei Studienrichtungen verbindlich gewählt werden: Bauingenieurwesen (BI), Elektro- und Informationstechnik (EI) oder Maschinenbau (MA). Auf die Studienrichtung Maschinenbau (MA) entfällt die Hälfte, auf die Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI) je ein Viertel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

a) In den Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI)

erfolgt die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 9a Abs. 3 nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit
- II. Kommunikative Kompetenzen
- III. Technisches Verständnis
- IV. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung

b) Für die Studienrichtung Maschinenbau (MA) ist ein Auswahlgespräch nicht vorgesehen.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 Nr. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

a) Bei der Auswahl für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI) wird eine einschlägige Praxistätigkeit für die Dauer von mindestens sechs Monaten berücksichtigt, die nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird. Besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungen einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der

Auswahlkommission auf einer gemeinsamen Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ;1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

b) Bei der Auswahl für die Studienrichtung Maschinenbau (MA) wird eine einschlägige, mindestens einjährige Praxistätigkeit berücksichtigt, die nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird. Besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleitete einschlägige Fort- und Weiterbildungen einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer gemeinsamen Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ;1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1 für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI)

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4a, getrennt nach den Studienrichtung Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI), statt. Dazu wird je Studienrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4a ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der für die jeweilige Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

a) Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI), die das Auswahlgespräch erfolgreich abgeschlossen haben, eine

Rangliste je Studienrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1a zu 50 vom Hundert eingehen.

b) Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen für die Studienrichtung Maschinenbau (MA) eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die Teilnote 3 nach Abs. 2 Nr. 4b abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

(6) Auswahlkommission nach § 8

Die Auswahlkommission für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird vom Dekanat der Fakultät Maschinenbau eingesetzt; der Kommission gehören je ein Mitglied der Fakultäten Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik und Maschinenbau an. Für die Durchführung der Auswahlverfahren wird für jede Studienrichtung eine Gesprächskommission gemäß § 9a Abs. 4 eingesetzt. Die Mitglieder der Gesprächskommission für die Studienrichtung Bauingenieurwesen (BI) werden vom Dekanat der Fakultät Bauingenieurwesen bestellt, die Mitglieder der Gesprächskommission für die Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik (EI) werden vom Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt.

§ 21a Mechatronik (MME) Vollzeitstudium

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Mechatronik sind:

1. Ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Feinwerktechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:

I. das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder

II. ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder

III. eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder

IV. eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1 als Basis zur Bestimmung der Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den

gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Elektrotechnik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Elektrische Antriebe.

Dabei wird eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer jeweils mit dem Wert 0,1 bewertet. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 2.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Berufstätigkeiten und Weiterbildungen, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Erfahrungen in der Anwendung der fachspezifischen Kompetenzen geführt haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Die durch Weiterbildungszertifikate und Arbeitszeugnisse nachgewiesene Gesamtzeit bis maximal 3 Jahre wird berechnet. Jeder vollständige Monat wird mit 0,01 bewertet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 1 werden die Teilnote 2 und die Teilnote 3 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 21b Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Mechatronik sind:

1. Ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Systemtechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Feinwerktechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:

I. das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder

II. ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder

III. eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder

IV. eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1 als Basis zur Bestimmung der Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Elektrotechnik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Elektrische Antriebe.

Dabei wird eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer jeweils mit dem Wert 0,1 bewertet. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 2.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Berufstätigkeiten und Weiterbildungen, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Erfahrungen in der Anwendung der fachspezifischen Kompetenzen geführt haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Die durch Weiterbildungszertifikate und Arbeitszeugnisse nachgewiesene Gesamtzeit bis maximal 3 Jahre wird berechnet. Jeder vollständige Monat wird mit 0,01 bewertet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 3.

(3) **Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1**

Nicht zutreffend.

(4) **Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10**

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 1 werden die Teilnote 2 und die Teilnote 3 abgezogen.

(5) **Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO**

Nicht zutreffend.

§ 22 Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering and International Sales Management ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:

- das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
- ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
- eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
- eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs
Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Auswahlnote für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Mathematik,

- Projektmanagement,
- Qualitätsmanagement,
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Kostenrechnung.

Dabei wird eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer jeweils mit dem Wert 0,1 bewertet. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 2.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit oder besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung gemäß folgender Skala bewertet:

1. besondere Vorbildung(en) um den Wert 0,1,
2. Berufstätigkeit ab einem Jahr um den Wert 0,1,
3. Berufstätigkeit ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
4. Berufstätigkeit ab drei Jahren um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bzw. die kumulierte Gesamtzahl von 1 und 2 oder 1 und 3 oder 1 und 4 bildet die Teilnote 3.

(3) **Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1**

Nicht zutreffend.

(4) **Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10**

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 werden die Teilnote 2 und Teilnote 3 abgezogen.

(5) **Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO**

Nicht zutreffend.

§ 23 Unternehmensführung (BWM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Unternehmensführung ist ein mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenes Erststudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Betriebswirtschaftslehre oder einer verwandten Fachrichtung mit überwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten. Im Falle eines Erststudiums in einer verwandten Fachrichtung mit überwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten müssen insbesondere drei der vier Themenschwerpunkte Führung, Wertschöpfung, Digitalisierung, Unternehmensrechnung sowie Corporate Governance und Compliance eindeutig Inhalt des Prüfungsplans gewesen sein.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeit,

II. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen des Bewerbers oder der Bewerberin und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten und

III. Persönlicher Eindruck, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Schlüssigkeit der Argumentation, Fähigkeit zur Selbstreflexion und gesellschaftliches Engagement.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnitts-

note nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt höchstens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Unternehmensführung.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 24 International Management Asia-Europe (MIM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Management Asia-Europe sind:

1. ein mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 im Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management, in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder asienwissenschaftlichen Studiengang oder einer verwandten Fachrichtung,
2. sehr gute Englischkenntnisse, mindestens auf der Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen, bestätigt durch einen geeigneten Nachweis und
3. ein Referenzschreiben auf dem Musterformular des Studiengangs.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit,
- II. Kommunikative und interkulturelle Kompetenzen,
- III. Wirtschaftswissenschaftliches und regionalspezifisches Verständnis, analytische Fähigkeiten,
- IV. Berufspraktische Erfahrungen und
- V. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung, Ausdrucksweise und Resilienz.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang International Management Asia-Europe.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 25 Legal Management (WRM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Legal Management sind:

- a. ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 im Studiengang Wirtschaftsrecht (Abschlussgrad Bachelor of Laws – LL. B. oder Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)) an einer in- oder ausländischen Hochschule, oder
- b. ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule in einer zum Studiengang Wirtschaftsrecht gemäß Nr. 1a) verwandten Fachrichtung, oder
- c. ein rechtswissenschaftlicher Abschluss mit mindestens 6,5 Notenpunkten, sofern eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung von mindestens 20 ECTS Punkten im Rahmen eines Hochschulstudiums nachgewiesen werden kann.

2. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Legal Management sind außerdem: Sehr gute Englischkenntnisse (äquivalent zu Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen).

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit und
- II. Kommunikative Kompetenzen.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 11 Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Legal Management.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 26 International Project Engineering (IPE)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Project Engineering sind:

a. ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen mit der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik oder Umwelttechnik und Ressourcenmanagement oder in einem Studiengang in einer verwandten Fachrichtung,

b. erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Projektmanagement, die im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden,

c. erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Umwelttechnik, Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, die im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden oder im grundständigen Hochschulstudium erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Elektro- und Informationstechnik, Mechatronik und Anlagentechnik, die im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

2. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Project Engineering sind außerdem: Sehr gute Englischkenntnisse (äquivalent zu Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen) bestätigt durch einen geeigneten Nachweis. Der Sprachnachweis entfällt, wenn im grundständigen Hochschulstudium Lehrveranstaltungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden und entsprechend nachgewiesen werden.

Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind vom Bewerber bzw. von der Bewerberin zusammenzustellen und zu erklären.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Absatz 1 bildet die Teilnote 1. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungs-

nachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige, berufsbezogene Praxistätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäß folgender Skala bewertet:

- ab einem Jahr um den Wert 0,1,
- ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
- ab drei Jahren um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bildet die Teilnote 2.

Der Zeitraum eines studien- oder berufsbezogenen Auslandsaufenthalts in einem Land, das nicht Deutsch als Amtssprache hat, oder der Besuch einer Schule, Hochschule oder anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungsinstitution mit einer Fremdsprache (nicht Deutsch) als Hauptunterrichtssprache, dessen Ende nicht länger als 10 Jahre zurückliegt und der für die Dauer von mindestens drei Monaten nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird der Zeitraum des studien- oder berufsbezogenen Auslandsaufenthalts aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäß folgender Skala bewertet:

- ab drei Monaten um den Wert 0,1,
- ab sechs Monaten um den Wert 0,2,
- ab neun Monaten um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 wird die Teilnote 2 und Teilnote 3 nach Abs. 2 Nr. 4 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

(6) Auswahlkommission nach § 8

Die Auswahlkommission für den Studiengang International Project Engineering wird vom Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eingesetzt; der Kommission gehören je ein Mitglied der Fakultäten Bauingenieurwe-

sen und Elektrotechnik und Informationstechnik an.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Konstanz, 19. April 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein